



Satzung

Neufassung Februar 2020

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „VfB Bodenburg von 1925 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Bodenburg. Die Vereinsfarben sind: Rot-Gelb.
Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim unter der Nr. 1117 eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO und begeisterte Bürger innerhalb des Vereins zu einer sportlichen Gemeinschaft zusammenzufassen. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in verschiedenen Sportarten an, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist über den Niedersächsischen Fußballverband e.V. in Hannover dem Deutschen Fußball-Bund und über den Landessportbund Niedersachsen dem Deutschen Sport-Bund angeschlossen. Er regelt unter Beachtung deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Abhalten von regelmäßig geordneten Übungsstunden,
- b) Anschaffen und Erhalten von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen,
- c) Ausbilden von Übungsleitern, Beschaffen von Sportliteratur,
- d) Abhalten zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspiele, Versammlungen usw.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, dessen Ziel es ist, dem Verein und dem Sport zu dienen.

§ 6

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher

Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder gliedern sich in

- a) Aktive,
- b) Passive
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 7

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 8

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein und den Sport besonders verdient gemacht haben.

§ 9

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht erlischt wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug ist.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltung eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 12

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. gekündigt werden. Jugendliche und Kinder werden durch den gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft an- und abgemeldet

§ 13

Die aktiven Mitglieder können an allen Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzungen und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, die Grundsätze des Vereins zu fördern und die Gemeinschaft durch Teilnahme an den Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen. Den Mitgliedern steht das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen des Übungsplanes zu.

§ 14

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über sachliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgaben-

erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 16

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Ältestenrat. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart sowie die jeweiligen Abteilungsleiter (Sparte Fußball und Sparte Tischtennis).

Die Abteilungsleiter können ihr Stimmrecht bei Abwesenheit auf ihren Stellvertreter übertragen.

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende mit einem Vorstandmitglied gemeinsam oder jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1) die jeweiligen Vertreter der Abteilungsleiter (Sparte Fußball und Sparte Tischtennis)
- 2) die Jugendleiter und deren Vertreter der Abteilungen (Sparte Fußball und Sparte Tischtennis)
- 3) die Kassenwarte der Abteilungen (Sparte Fußball und Sparte Tischtennis)
- 4) der Ältestenrat
- 5) der Pressewart
- 6) die Schriftführer der Abteilungen (Sparte Fußball und Sparte Tischtennis)

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung wird jeweils nur die Hälfte der Vorstandmitglieder gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Sind mehrere Sparten vorhanden, so werden die einzelnen Spartenleiter von den Sparten gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Im Falle der Nichtbestätigung eines Spartenleiters durch die Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Spartenversammlung einzuberufen, deren Beschluss endgültig ist.

§ 18

Der Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein und leitet sie. Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand fest. Vor Eintritt in die Beratungen muss die Tagesordnung genehmigt werden.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der

stellvertretende Vorsitzende.

§ 19

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen des jährlich aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes. Von ihm zu leistende Zahlungen bedürfen der Genehmigung eines der Vorsitzenden. Er führt die Mitgliederlisten und hat die Mitgliedsbetreuung bei besonderen Anlässen wahrzunehmen.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 20

Der Schriftführer sorgt für den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

§ 21

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, geistig-kulturelle Arbeit mit den Jugendlichen zu pflegen. Jugendfahrten oder Jugendlager sollen unter seiner Leitung durchgeführt werden und von ihm beschickt werden.

§ 22

Die Spartenleiter stehen ihren Sparten vor. Sie leiten ihre Sparten im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.

Sie berufen regelmäßige Spartenversammlungen ein und leiten diese.

§ 23

Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vor. Dabei werden die Vorgaben des § 17 dieser Satzung bezüglich der Jahreszahlen beachtet. Somit beschränkt sich die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft des Ersatzmitgliedes auf die Restdauer der Amtszeit seines/ seiner Vorgängers/ Vorgängerin.

§ 24

Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten, langjährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten und fungiert als Ehrengericht.

Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden oder ihm eine Funktionsstellung innerhalb des Vereins entzogen werden. Dazu können Geldbußen bis zur Höhe von 100.- Euro verhängt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichem Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als ein Jahr und wegen wiederholter grober Verletzung der gegebenen Satzungen.

Gegen Entscheidungen des Ältestenrates steht dem Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung

einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb der genannten Frist beim Vorstand einzureichen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 25

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in vereinsüblicher Weise durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, durch Aushang, und durch Terminankündigung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher.

§ 26

Die Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn sie der Vorstand beschließt, oder wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern unter schriftlicher Begründung gefordert wird.

§ 27

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Spartenversammlung oder Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen findet auf Antrag eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als ein Vorschlag gemacht wird.

§ 28

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 29

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses vorgenommen. Über die ordentliche, jährliche Kassenprüfung hinaus, hat er das Recht, einmal im Jahr eine weitere unangekündigte Kassenprüfung vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfungsausschuss den Revisionsbericht vorzutragen.

§ 30

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 31

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Drittel der

